

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 13. April

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagswahlen.

A) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Kreistagswahlgesetzes vom 1. 2. 1927 (Gesetzblatt Nr. 6) in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung (Gesetzblatt Nr. 11) wird für die am Sonntag, den 22. Mai d. Js. stattfindenden Kreistagswahlen hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder bis **spätestens den 1. Mai 1927 einschließlich** aufgefordert.

Ueber Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
2. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zus- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
3. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

In dem einzelnen Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

4. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
 - b) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das fünfundsanzigste Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Kreise wohnen oder seit 6 Monaten ihren Aufenthalt haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
 - c) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei anzustellen.
5. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in demselben Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.
 6. In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

7. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

8. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kreistagswahlgesetzes, sowie der Ziffer 3 (Absatz 1) und 7 dieser Bekanntmachung, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

9. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

B) Bekanntgabe der Namen der Beisitzer und der Stellvertreter des Wahlausschusses.

Nach § 13 des Kreistagswahlgesetzes in Verbindung mit § 25 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuß außer dem Wahlkommissar oder seinem Stellvertreter aus vier Beisitzern nebst der gleichen Anzahl Stellvertreter. Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter — vorstehend Ziffer 6 — können nicht Beisitzer sein.

In den Wahlausschuß für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder sind berufen worden:

A) Als Beisitzer:

1. Gutsbesitzer Regehr-Rückenan,
2. Prodekan Gehrmann-Tiegenhof,
3. Zimmerer Haak-Ladefopp,
4. Zimmerer Teglass-Jungfer.

B) Als Stellvertreter:

- Zu 1: Kaufmann Kornowski-Tiegenhof,
Zu 2: Pfarrer Dr. Maier-Tiegenhof,
Zu 3: Hausmeister Dreyer-Tiegenhof,
Zu 4: Arbeiter Wilhelm Henkel-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 11. April 1927.

**Der Landrat als Wahlkommissar für den
Wahlbezirk Kreis Gr. Werder.**
Poll.

Nr. 1a.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden an pünktliche Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Januar-März 1927** sowie an Abführung der Steuerbeträge an die Kreisparfasse hier selbst — Konto Nr. 612 —

bestimmt bis zum 25. April d. Js.

erinnert.

Gleichzeitig ersuche ich um Rücksendung der Hebelisten über Wohnungsbauabgaben und Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1926 gleichfalls bis zum obigen Termin.

Tiegenhof, den 7. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Rückfälligenliste und Mitteilungen vom Code Bestrafter.

Allgemeine Verfügung Nr. 4 vom 26. Januar 1927 betreffend Rückfälligenliste und Mitteilungen vom Code Bestrafter.

Die Rundverfügungen des Preussischen Justizministers vom 20. Juli 1903 — I 1737 — und 6. Oktober 1905 — I 2426 — betreffend Führung einer Rückfälligenliste werden mit Wirkung vom 1. Januar 1927 an aufgehoben.

Desgleichen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1927 an die folgenden Verfügungen betreffend Mitteilungen vom Code Bestrafter aufgehoben:

Rundverfügung des Preussischen Justizministers vom 4. April

1887 — I 1143 —,

Rundverfügung des Preussischen Justizministers vom 5. Januar

1904 — I 8671 —,

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 (J.M.Bl.S. 280),

Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Februar 1918 (J.M.Bl.S. 38),

Erlaß des Ministers des Innern vom 14. Juli 1890 (J.M.Bl.S. 280),

Danzig, den 26. Januar 1927. " 26. Januar 1918 (J.M.Bl.S. 38).

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Justizabteilung und Abteilung des Innern.

J. 350/27.

gez. Sahm.

Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo Kommando ersuche ich, nach dem Aufenthalt des am 4. 10. 1900 in Tiefbau, Kreis Neustadt geborenen Postaus Helfers Franz Saff, welcher bisher in Mariensee Kreis Danziger Höhe gewohnt hat, Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 1938 K zu berichten.

Tiegenhof, den 8. April 1927.

Der Landrat.

